

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Oktober 2001 folgende Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben:
Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Kreises festzusetzen.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Wochenbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro m² nach Maßgabe des Gebührenrahmenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, so bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats- oder Wochengebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden anfangenden Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats- oder Wochenbeträgen oder gemäß § 2 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Rückerstattung der Gebühren

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beiträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeindeverbrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 – 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

**§9
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bissingen an der Teck,

gez.
Kümmerle
Bürgermeister

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
23.10.2001	10.11.2001	Neufassung

Anlage
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vormerkungen

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung in Einzelfall nicht mehr gemeindegebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand
1	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen Monatlich 15-51 Euro Wöchentlich 10-26 Euro
2	Aufstellen oder Abstellen von Fahrzeugen einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken Wöchentlich 3-10 Euro
3	Feldwegbenutzung (befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken) je Fahrzeug Jährlich 1-256 Euro Monatlich 1-51 Euro Wöchentlich 1-20 Euro
4	Sonstige über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der Straße Jährlich 1-256 Euro Monatlich 1-51 Euro Wöchentlich 1-20 Euro